

## Ergänzende Richtlinie zur Schul- und Hausordnung zum Thema „Rauchen“.

Gemäß dem Gesetz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz) vom 21.11.2007 gilt gemäß §2, dass das Rauchen in allen Schulen des Saarlandes verboten ist.

Gemäß Punkt 1 der aktuellen Schul- und Hausordnung gilt: „Innerhalb der gesamten Schulanlage sind Kaugummi-Kauen, Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel nicht erlaubt“.

In Anlehnung an die „ergänzende Richtlinie“ zur Benutzung von MTG gilt mit sofortiger Wirkung folgende Richtlinie:

1. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.
2. Bei einem Verstoß gegen das Nichtraucherschutzgesetzes wird der Vorgang im Klassenbuch eingetragen (Rauchen auf dem Schulgelände durch....“). In der Namensliste des Klassenbuches ist der Hinweis „Rauchen“ mit Datum einzutragen.
3. Beim zweiten Eintrag im Klassenbuch erfolgt ein Anruf des Klassenlehrers beim Ausbildungsbetrieb (Berufsschüler) bzw. wird das Mahnverfahren (Ordnungsmaßnahmen gem. §32 SchOG) eröffnet (Vollzeitschüler).
4. Bei Schülern, die sich weigern, das Rauchen sofort einzustellen bzw. die Aschenbecher am Randes des Schulgeländes zu benutzen, wird der Betrieb durch den Klassenlehrer sofort informiert bzw. das Mahnverfahren sofort eröffnet.

Saarbrücken, 05.09.2013